



*Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule, Zürich*  
(Stiftung)

# Reglement zur Festlegung von Rückstellungen und Reserven

**Inkrafttreten: 31. Dezember 2018**

# Inhaltsverzeichnis

## **Art. 1 Grundsätze und Ziele**

---

## **Art. 2 Aufbau der Stiftung**

---

## **Art. 3 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung**

---

- 1 - Technische Rückstellungen
- 2 - Wertschwankungsreserven
- 3 - Verwendung freier Mittel

## **Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk**

---

- 1 - Arbeitgeberbeitragsreserven
- 2 - Verwendung freier Mittel

## **Art. 5 Inkrafttreten**

---

## Art. 1 Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV 2 hat der Stiftungsrat der Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule (Stiftung) mit Beschluss vom 29. Mai 2018 die Rückstellungspolitik auf Ebene Vorsorge und auf Ebene Stiftung festgelegt und dieses Reglement verabschiedet.

Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Reserven. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Stiftung jederzeit gewährleistet ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zu den Reserven. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

## Art. 2 Aufbau der Stiftung

Die Stiftung führt für jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk. Zur Deckung der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität schliesst die Stiftung mit Swiss Life AG (Swiss Life) einen Versicherungsvertrag ab.

Die versicherungstechnischen Risiken (Tod, Invalidität) sowie die Teuerung der Risikorenten werden durch die Swiss Life versichert. Die laufenden Risikorenten werden von der Stiftung bei Swiss Life eingekauft. Die Alters- und Hinterlassenenrentner nach Schlussalter werden in der Stiftung geführt, die die dafür notwendigen Rückstellungen aufnimmt.

Bei der Stiftung verbleibt die Verantwortung für die Anlage des Vermögens und sie trägt das Anlagerisiko sowie das Langleberisiko der bei ihr geführten Altersrentner und Hinterlassenenrentner, die nach dem Schlussalter entstanden sind.

## Art. 3 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung

Auf der Ebene der Stiftung werden Wertschwankungsreserven sowie technische Rückstellungen und freie Mittel geführt.

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses der Stiftung wird der Überschuss zuerst zum Aufbau der technischen Rückstellungen und anschliessend für den Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Zielwert verwendet. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertschwankungsreserve zu belasten.

### 1 - Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen auf Ebene Stiftung sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Höhe der technischen Rückstellungen und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z.B. technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst.

Es handelt sich um die folgenden Rückstellungen:

#### Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Altersrente wird aus dem vorhandenen Altersguthaben und dem Umwandlungssatz ermittelt.

Durch die Differenz zwischen dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz und dem reglementarischen Umwandlungssatz entstehen Pensionierungsverluste, die von der Stiftung alleine getragen werden. Zur Finanzierung dieser Pensionierungsverluste wird auf der Ebene Stiftung eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht für die Versicherten die 58 Jahre und älter sind demjenigen Betrag, der benötigt wird, um eine Erhöhung der versicherungstechnisch berechneten Altersrente (reglementarisches Altersguthaben multipliziert mit dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz im Alter 65) auf die reglementarische Altersrente (unter Wahrung der Mindestleistungen gemäss BVG) zu finanzieren. Der ermittelte Betrag wird gewichtet mit dem Anteil der Versicherten, die erfahrungsgemäss eine Rentenoption beim Altersrücktritt wählen.

#### Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger

Bei den Rentenbezügern bestimmt sich das erforderliche Vorsorgekapital aus den laufenden Renten als vorgegebene Grösse und den jeweiligen technischen Grundlagen. Die für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden als so genannte Periodentafel periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger erfordert.

Um diesem Sachverhalt Rechnung tragen zu können, wird auf der Ebene der Stiftung eine Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger gebildet. Die Rückstellung wird sukzessive aufgebaut. Der Sollbetrag der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger beträgt per 31. Dezember 2016 0.5% der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger. Danach wird die Rückstellung, ausgehend vom Wert per 31. Dezember 2016 jährlich um 0.5% erhöht. Die Rückstellung beträgt höchstens 5.0% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger.

#### Weitere technische Rückstellungen

Allfällige weitere technische Rückstellungen auf Ebene Stiftung sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

### 2 - Wertschwankungsreserve

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wertschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine Wertschwankungsreserve auf Stufe Stiftung gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Stiftung auswirken.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV 2 entsprochen, welcher verlangt, dass eine Vorsorgeeinrichtung die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Vorsorgeeinrichtung die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Vermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 48e BVV 2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind die Rendite- und Risikoeigenschaften der aktuellen oder angestrebten strategischen Struktur der Vermögensanlage (strategische Asset Allocation) sowie die Bandbreiten für die Umsetzung der Anlagestrategie (Rahmen der taktischen Asset Allocation).

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven ist im Anlagereglement festgelegt.

### **3 - Verwendung freier Mittel**

Freie Mittel werden ausgewiesen, sofern die technischen Rückstellungen gemäss Abs. 1 und die Wertschwankungsreserve gemäss Abs. 2 mit ihren Zielwerten vorhanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der versicherten Personen zu gewährleisten.

## **Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk**

### **1 - Arbeitgeberbeitragsreserven**

Allfällig bestehende und neu zu bildende Arbeitgeberbeitragsreserven werden auf Ebene Vorsorgewerk geführt.

### **2 - Verwendung freier Mittel**

Freie Mittel auf Ebene Vorsorgewerk entstehen nur aufgrund der allfälligen Übertragung von der vorherigen Vorsorgeeinrichtung.

Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und innerhalb des Vorsorgewerks über den Einsatz der freien Mittel. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der versicherten Personen zu gewährleisten.

## **Art. 5 Inkrafttreten**

Das *Reglement zur Festlegung von Rückstellungen und Reserven* tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 29. Mai 2018 in Kraft. Es kommt erstmals für die Jahresrechnung 2018 zur Anwendung. Der Stiftungsrat kann das Reglement nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde jederzeit abändern.

\* \* \*